

Finanzamt Finanzamt Saarbrücken I
Steuernummer / Geschäftszeichen (Bitte bei allen Rückfragen angeben) 040 / 120 / 99105, K03

Telefon 06898 203-174	Datum 14.02.2025
--------------------------	---------------------

Finanzamt Saarbrücken Postfach 10 09 52 , 66009 Saarbrücken

Firma  
Stadtwerke Merzig Gesellschaft mit  
beschränkter Haftung  
Am Gaswerk 5  
66663 Merzig

<b>STADTWERKE MERZIG</b>
Eing.: 18. Feb. 2025
Abt.: .....R.....

## Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

(§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen Leistungsempfänger** bescheinigt, dass

Stadtwerke Merzig Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Am Gaswerk 5, 66663 Merzig  
Wiederverkäufer von

- Erdgas <sup>1)</sup>
- Elektrizität <sup>2)</sup>

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

- unter der Steuernummer 040 / 120 / 99105
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE137918703

registriert ist.

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 14.02.2028.**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

### Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

1) Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).  
2) Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).